

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

8. Jahrgang

Burg, 31.03.2014

Nr.: 05

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 64 4. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ für das Jahr 2013.....148
 - 65 Satzung der Stadt Möckern über die Aufhebung von Baumschutzsätzen.....149
 - 66 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 26.02.2014.....149
 - 67 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2014.....150
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 68 Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Biederitz zur Kommunalwahl am 25.05.2014.....152
 - 69 Bekanntmachung der Stadt Gommern zu den Mitgliedern des Wahlausschusses gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA.....153
 - 70 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0013/2014 über die Jahresrechnung 2012 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters.....153
 - 71 Bekanntmachung Bebauungsplan "Blaurock IV" der Stadt Gommern.....154
 - 72 Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2012 „Mühlenteich“ der Stadt Gommern.....156

- 73 Öffentliche Auslegung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1-2013 Wohngebiet „Siedlung“ Gommern Ortschaft Nedlitz.....158

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 74 Hinweisbekanntmachung zur 2. und 3. Änderung der Verbandssatzung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ).....160
 - 75 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“.....160
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 76 Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern.....162
 - 77 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2014.....162
 - 78 Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Bürger Land“.....163
 - 79 Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserversorgungsverbandes „Im Bürger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2014...164
 - 80 Durchführung der Gewässerschau Frühjahr 2014 für die Gewässer II. Ordnung im Einzugsgebiet der Nuthe und der Rossel.....165
 3. Sonstige Mitteilungen
- ### D. Regionale Behörden und Einrichtungen
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 81 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, und der Lagebe-

zeichnung für den Bereich der Gemarkung Roßdorf.....	166	84	Schlussfeststellung in dem Bodenordnungsverfahren Grünwalde – Feldlage, Landkreis Schönebeck 14, Verf.-Nr. 0305 SBK 14.....	172
82 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes, und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Hohenwarthe.....	167	85	Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 12 BodSchätzG) in der Gemarkung Ladeburg.....	172
83 Öffentliche Bekanntmachung im Bodenordnungsverfahren Fiener Bruch, Verfahrens-Nr.: JL 4/0325/03 1. Änderungsanordnung vom 03.03.2014.....	169	3.	Sonstige Mitteilungen	
		E.	Sonstiges	
		1.	Amtliche Bekanntmachungen	
		2.	Sonstige Mitteilungen	

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

64

Stadt Möckern

4. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ für das Jahr 2013

Auf der Grundlage der §§ 54 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am **13.03.2014** nachstehende 4. Änderung der Satzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme /Fiener Bruch“ vom 13.10.2011 beschlossen:

§ 1

Im § 6 (1) werden die Beitragssätze für das Jahr 2013 eingefügt.

Der § 6 (1) erhält damit folgende Fassung:

Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwerungsbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.

Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr **2013**:

Unterhaltungsverband	Flächenbeitragssatz In €/ha Grundstücksfläche	Erschwerungsbeitragssatz In €/Einwohner
„Ehle/Ihle“	7,84	1,13
„Nuthe/Rossel“	8,3737	1,8588
„Stremme/Fiener Bruch“	8,5823	2,5318

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 13.03.2014

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

(Siegel)

65

Stadt Möckern

**Satzung
über die Aufhebung von Baumschutzsatzungen**

Auf der Grundlage der §§ 6 (1) und 8 (1) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Möckern in seiner Sitzung am **13.03.2014** nachstehende Satzung zur Aufhebung von Baumschutzsatzungen beschlossen:

**§ 1
Aufhebung von Satzungen**

Nachfolgende Satzungen werden aufgehoben:

- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Hobeck vom 28.07.2005
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes, der Sträucher und Hecken der Stadt Loburg
- Baumschutzsatzung der Gemeinde Lübars vom 10.05.1999
- Baumschutzsatzung der Stadt Möckern vom 12.02.1998
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Rietzel vom 23.01.1997, geändert am 01.11.2001
- Satzung über Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume in der Gemeinde Wallwitz vom 11.09.1992

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, 13.03.2014

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

66

**1. Änderung der Satzung
der Stadt Gommern über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 26.02.2014**

Aufgrund der §§ 4, 6, 77 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.02.2014 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern folgende 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung erlassen:

**§ 1 Änderung
(§2) Höhe der Kosten - Kostentarif**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif der Satzung vom 19.02.2009 in Ergänzung des Kostentarifs zur 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 26.02.2014. Sie sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Hünenbein
Bürgermeister

- Siegel -

**Kostentarif zur 1. Änderung der Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Gommern vom 26.02.2014**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag EUR
B	Besondere Verwaltungskosten	
23.	Die Gebühren werden wie folgt geändert: Standesamt	
23.1.	Eheschließung im Trauzimmer der Stadt Gommern Haus III, Walther-Rathenau-Str. 4, Gommern ↗ geregelt in der Allgemeinen Gebührenordnung des Lan des Sachsen-Anhalt i. V. mit dem Personenstandsgesetz	
23.2.	Durchführung einer Eheschließung in den Außenstellen des Standesamtes der Stadt Gommern Schloß Leitzkau Wasserburg zu Gommern	70,00 70,00

67

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Gommern
für das Haushaltsjahr 2014**

1. Haushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung vom 05. Oktober 1993 einschließlich erlassener Änderungen hat die Stadt Gommern die folgende, vom Stadtrat Gommern in der Sitzung am 26.02.2014 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf **13.258.000 Euro**

b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **13.432.800 Euro**

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **11.665.100 Euro**

- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **11.930.400 Euro**
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **2.859.200 Euro**
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **3.018.800 Euro**
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **891.300 Euro**
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **975.100 Euro**

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.628.207 Euro
Aufwendungen in Höhe von	1.628.207 Euro

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	794.968 Euro
Ausgaben in Höhe von	794.968 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **500.000 Euro** festgesetzt. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern im Wirtschaftsjahr 2014 wird auf **135.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf **0 Euro** festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird im Wirtschaftsjahr 2014 auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf **2.500.000 Euro** festgesetzt. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2014 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **600.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf **311 v. H.**
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **356 v. H.**

2. Gewerbesteuer auf **315 v. H.**

§ 6

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen werden gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 GemHVO Doppik, Anlage 6 B wie folgt festgesetzt:

- für Baumaßnahmen auf **10.000 Euro**
- für übrige Investitionsmaßnahmen auf **30.000 Euro**.

Bei Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Gommern, den 27.03.2014

gez. Hünenbein
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 26. Februar 2014 mit Beschluss Nr. 0005/2014 verabschiedete, Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Schreiben vom 26. März 2014 wurde die erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hinsichtlich

1. des in § 2 der Haushaltssatzung 2014 auf 500.000 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie
2. des in § 2 der Haushaltssatzung 2014 auf 135.000 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01. April 2014 bis 09. April 2014, während der Dienststunden, im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 27.03.2014

gez. Hünenbein
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

68

Gemeinde Biederitz

Öffentliche Wahlbekanntmachung Zusammensetzung des Wahlausschusses zur Kommunalwahl der Gemeinde Biederitz am 25.05.2014

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird hiermit die Zusammensetzung des Gemeindevahlausschusses bekannt gemacht.

Name	Vorname	Anschrift	Funktion im Wahlausschuss
Gericke	Kay	Gemeinde Biederitz	Vorsitzende
Starzynski	Simone	Gemeinde Biederitz	Stellvertreterin
Herrmann	Daniela	Gemeinde Biederitz	Schriftführerin
Sanguinette	Angelika	Gemeinde Biederitz	stellv. Schriftführerin

Herter	Sabine	Gemeinde Biederitz	Beisitzerin
Völckel	Karsten	Gemeinde Biederitz	stellv. Beisitzer
Brandt	Sandra	Gemeinde Biederitz	Beisitzerin
Böhm	Martin	Gemeinde Biederitz	stellv. Beisitzer
Grasse	Dagmar	Gemeinde Biederitz	Beisitzerin
Jentzsch	Konstanze	Gemeinde Biederitz	stellv. Beisitzerin

Biederitz den 10.03.2014

gez. Gericke
Gemeindewahlleiter

69

Stadt Gommern
Wahlleiter

**Bekanntmachung
der Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA**

für die Kommunalwahl am 25. Mai 2014 im Wahlgebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern sowie der jeweiligen Wahlgebiete der Ortschaften Dannigkow/Kressow, Vehlitz, Karith/Pöthen, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Leitzkau/Hohenlochau, Ladeburg, Dornburg, Lübs, Prödel

Lfd Nr.	Name, Vorname Anschrift	berufen als
1	Hünerbein, Jens, Dornburger Straße 9 b, 39245 Gommern	Vorsitzender
2	Schulze, Annette, Brauhausstraße 34, 39245 Gommern	Stellv. Vorsitzende
3	Teubner, Ines, Schulstraße 57, 39264 Lübs	Beisitzerin
4	Frau Schmidt, Simone, Zum Holländer 15, 39245 Gommern	Beisitzerin/Schriftführerin
5	Frau Krietsch, Ilona, Neue Reihe 6, 39264 Dornburg	Beisitzer/Schriftführerin
6	Frau Seewitz, Marion, Hauptstraße 15, 39264 Dornburg	Beisitzerin
7	Rode, Sieglinde, Ernst-Thälmann-Straße 9, 39245 Dannigkow	Stellv. Beisitzerin
8	Fröhlich, Ralf, Am Rohrteich 15, 39245 Gommern	Stellv. Beisitzer
9	Eggert, Brigitte, Max-Planck-Straße 45, 39245 Gommern	Stellv. Beisitzerin
10	Müller, Heike, Rittersberg 1, 39245 Gommern	Stellv. Beisitzerin

Gommern, den 20.03.2014

gez. Hünerbein
Wahlleiter

70

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0013/2014 über die Jahresrechnung 2012 der
Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 170
Absätze 3 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 26. Februar 2014 die vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüfte Jahresrechnung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 170 (3) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.

Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung (GO LSA) beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung 2012 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 170 (5) GO LSA in der Zeit vom 01. April 2014 bis 09. April 2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 10. März 2014

gez. Hünenbein
Bürgermeister

71

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Bekanntmachung
Bebauungsplan "Blaurock IV" der Stadt Gommern
für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 04.12.2013 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und aus den Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB, des Bodenanalysegutachtens vom 12.07.2013 und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages vom 12.07.2013 zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig hat er beschlossen, die erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig vorzunehmen.

Die Auslegung des geänderten Planentwurfes mit Begründung findet in der Zeit vom **14.04.2014 bis 22.05.2014** in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4 während der Dienststunden oder telefonischer Vereinbarung (Mo – Fr 9.00 – 12.00h, Mo, Mi und Do 13.00 – 16.00h und Di 13.00 – 17.00h) statt.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur und Sachgüter,
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Immissionsschutzbehörde und des Landkreis Jerichower Land als untere Immissionsschutzbehörde zur Verbesserung der Lärm- und sonstigen Immissionssituation durch die Entstehung eines Allgemeinen Wohngebietes an Stelle des bisherigen Baubetriebes,
- Stellungnahmen des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als obere Naturschutzbehörde und des Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde zur Beachtung des Artenschutzes und zur Eingriffsregelung,
- Stellungnahme des Sachgebietes Wasserbehörde im Landkreis Jerichower Land zur ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung,
- Stellungnahme des Sachgebietes Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Jerichower Land zur Abfallentsorgung, insbesondere zu den Anforderungen an die Verkehrsflächen für die Fahrzeuge der Müllabfuhr,
- Stellungnahmen der Ver- und Entsorgungsträger zu den technischen Medien insbesondere zur erforderlichen Breite der Leitungstrassen,
- Stellungnahme der freiwilligen Feuerschutzwehr zu den Erfordernissen des vorbeugenden Brandschutzes,
- Stellungnahme von Anwohnern der Waldseestraße zu den Altstandorten und einer von dort möglicherweise ausgehenden Gefährdung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan NR: 1-2007 für das Gebiet „Blaurock IV“ in Gommern ; Büro für angewandte Landschaftsökologie vom 12.07.2013 insbesondere zu Fledermäusen, Reptilien, Amphibien und sonstiger Avifauna,
- Bodenanalysegutachten der FA baulab Ingenieure Magdeburg vom 12.07.2013,
- Eine Stellungnahme von Bürgern zu den Erschließungsverhältnissen

Innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gommern, den 19.03.2014

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Siegel

Stadt Gommern
Landkreis Jerichower Land

Bebauungsplan
Nr. 1-2007 Blaurock IV

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte des Landesamtes
für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA)
Gemarkung Gommern, Flur 12
Stand: 09.01.2012
Vervielfältigungsvermerk erteilt durch: LVermGeo LSA



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Gommern, wie dargestellt.

72

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Bekanntmachung
Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2012 „Mühlenteich“
der Stadt Gommern;
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch
(BauGB)

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2/2012 „Mühlenteich“ der Stadt Gommern hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 26.02.2014 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst.

Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Damit tritt der o.a. Bauleitplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ort: im Bauamt der Stadtverwaltung Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern

Tag: Öffnungszeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 2/2012 „Mühlenteich“ der Stadt Gommern schriftlich gegenüber der Stadt Gommern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den o.a. Bauleitplan und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gommern, den 18.03.2014

gez. Hünerbein
Bürgermeister

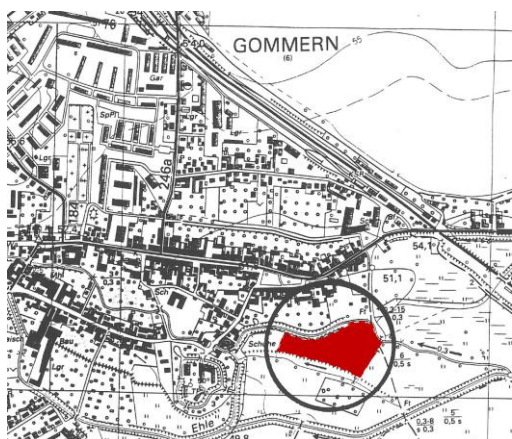
(Dienstsiegel)

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes
Bebauungsplan Nr.: 2-2012 „Mühlenteich“

Gemeinde: **Stadt Gommern**

Landkreis: **Jerichower Land**

Gebietsabgrenzung



Das Gebiet liegt am südöstlichen Rand der Stadt Gommern

Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1-2013
Wohngebiet „Siedlung“ Gommern Ortschaft Nedlitz

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 den Entwurf des frühzeitigen Bebauungsplan Nr. 1-2013 Wohngebiet „Siedlung“ in der Ortschaft Nedlitz, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht in der vorliegenden Fassung gebilligt und die öffentliche Auslegung des frühzeitigen Bebauungsplanes Nr. 1-2013 Wohngebiet „Siedlung“ der Stadt Gommern OT Nedlitz gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit **vom 14.04.2014 bis 22.05.2014**
im Bauamt der Stadt Gommern, Zimmer 4, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern während der Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung
montags, mittwochs, donnerstags von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
dienstags von 9.00-12.00 und 13.00-17.00 Uhr
freitags von 9.00-12.00 Uhr

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planungsunterlagen mit den Mitarbeitern des Bauamtes erörtert und Anregungen /Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Von jedermann können eingesehen werden:

- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1-2013 mit textlichen und grünordnerischen Festsetzungen und der Begründung
- Entwurf des Umweltberichtes
- Gebündelte Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land, als Träger öffentlicher Belange, insbesondere zu den Belangen von Natur und Landschaft

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 1-2013 unberücksichtigt bleiben.

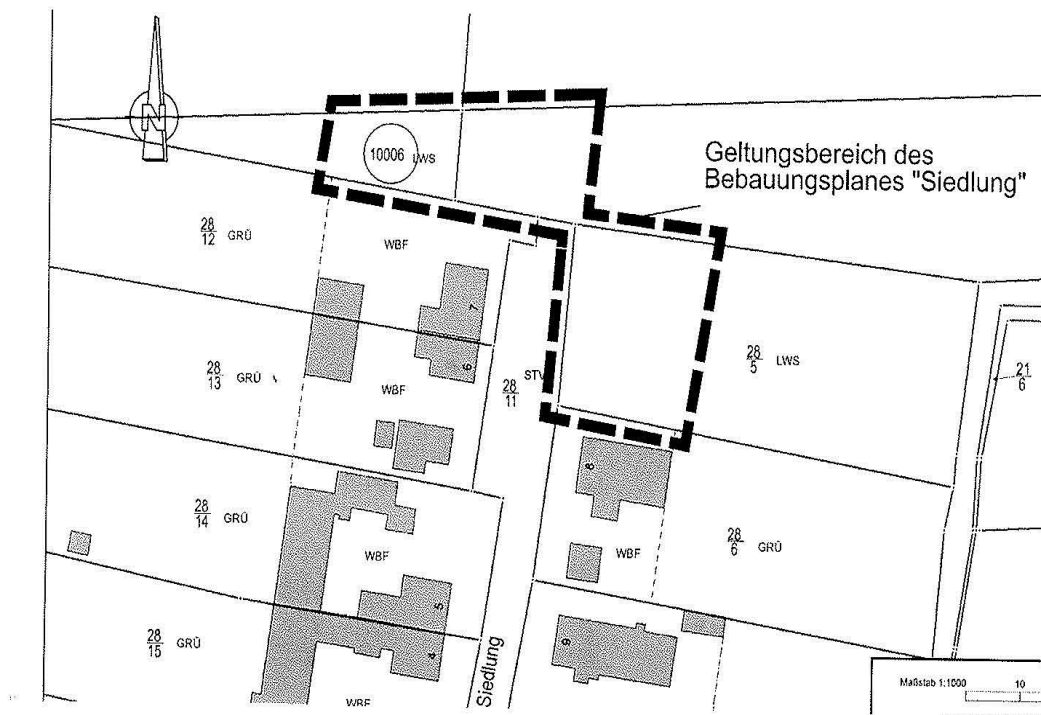
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gommern, den 20.03.2014

gez. Hünenbein
Bürgermeister

-Siegel-

Frühzeitiger Bebauungsplan Nr. 1-2013: Wohngebiet „Siedlung“ OT Nedlitz
Gemeinde: Stadt Gommern
Landkreis: Jerichower Land



Das Bebauungsplangebiet liegt am
nordwestlichen Rand von Nedlitz



C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

74

Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband

Hinweisbekanntmachung 2. und 3. Änderung der Verbandssatzung WWAZ

Die Verbandsversammlung des Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WWAZ) hat am 30. Oktober 2013 die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung und am 13. November 2013 die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß § 14 Abs. 2 GKG LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ mit Datum vom 11.12.2013 und die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des WWAZ mit Datum vom 12.12.2013 genehmigt.

Die Öffentliche Bekanntmachung beider Änderungssatzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Börde, in der Zeitung „Landkreis Börde – General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“, Nr. 85/1 am 18. Dezember 20110 erfolgt. Die Berichtigung eines redaktionellen Fehlers in der 3. Änderungssatzung erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Börde am 25.12.2013, Nr. 87/1.

Wolmirstedt, 10.03.2014

gez. Jörg Meseberg
Verbandsgeschäftsführer

75

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Auf Grund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 6,8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40), in der derzeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ in ihrer Sitzung am 26. November 2013 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 18 – Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:

1. Der § 18 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Abweichend zum Absatz 1 wird der Wirtschaftsplan durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes im Rathaus der Stadt Möckern, **Am Markt 10 in 39291 Möckern** bekannt gemacht. Der Hinweis auf die Auslegung erfolgt unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung **im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land**. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

Der § 18 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

Sind Pläne, Karten und Zeichnungen als Bestandteile von Satzungen bekanntzumachen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung im Rathaus der Stadt Möckern, **Am Markt 10 in 39291 Möckern** zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung **im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land** hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

§ 2

Die Anlage 1 zum § 1 Absatz 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Möckern, den 26. November 2013

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Anlage 1 zum § 1 Absatz 3 der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“:

Gebietskörperschaften, die Mitglieder des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ sind:

- 1 Gemeinde Biederitz mit den Ortschaften
Biederitz/Heyrothsberge
Gerwisch
Königsborn
Woltersdorf
 - 2 Stadt Gommern mit der Ortschaft
Nedlitz
 - 3 Stadt Möckern mit den Ortschaften
Büden
Dörnitz
Drewitz
Friedensau
Grabow
Hohenzitz
Küsel
Krüssau
Lübars
Möckern
Reesdorf
Rietzel
Stegelitz
Stresow
Theeßen
Tryppenhna
Wallwitz
Wörmlitz
Wüstenjerichow
Zeddenick
Ziepel
 - 4 Gemeinde Möser mit den Ortschaften
Hohenwarthe
Körbelitz
Lostau
Möser
Pietzpuhl
-

2. Amtliche Bekanntmachungen

76

Amtliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Möckern

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern

Sitzung vom 06.11.2013

Beschluss-Nr.: AZV/006/2013 - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2012 des Abwasserzweckverbandes Möckern und Entlastung der Geschäftsführung der Heidewasser GmbH

Sitzung vom 06.11.2013

Beschluss-Nr.: AZV/007/2013 - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2012 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 06.11.2013

Beschluss-Nr.: AZV/008/2013 - Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2012

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2012 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 in der Zeit vom 03.04. - 17.04.2014 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

77

**Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des Abwasserzweckverbandes Möckern
für das Wirtschaftsjahr 2014**

Beschluss zum Wirtschaftsplan 2014

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern am 06. November 2013 den Wirtschaftsplan 2014 beschlossen.

1. Der Erfolgsplan 2014 wird
im Ertrag auf gesamt 1.073.140 €
und im Aufwand auf gesamt 1.088.631 €
festgesetzt.
2. Der Vermögensplan 2014 wird
in den Einnahmen auf gesamt 1.118.348 €
und in den Ausgaben auf gesamt 1.118.348 €
festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2014 zur Finanzierung von
Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 750.000 €
festgesetzt.
4. Der Betrag, in dessen Höhe Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre im Rahmen
des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf 0,00 €
festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von
Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 €
festgesetzt.
6. Eine Umlage gemäß § 13 Abs. 1 GKG-LSA wird nicht erhoben.

Möckern, den 06.11.2013

Abwasserzweckverband Möckern
gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 28.01.2014 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er ist gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA in Verbindung mit §§ 13 Abs. 3 16 Abs. 1 GKG LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 10. März 2014 mit dem Aktenzeichen 15 95 60/2014 genehmigt worden.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 03.04.2014 bis 17.04.2014 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich aus.

Möckern, den 11.03.2014

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Amtliche Bekanntmachung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

Sitzung vom 26.11.2013

Beschluss-Nr.: IBL/001/2013

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für
das Wirtschaftsjahr 2012 des Wasserversorgungsverbandes
„Im Burger Land“ und Entlastung der Geschäftsführung
der Heidewasser GmbH

Beschluss-Nr.: IBL/002/2013

Sitzung vom 26.11.2013

Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2012 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Beschluss-Nr.: IBL/003/2013

Sitzung vom 26.11.2013

Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2012

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2012 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2012 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 in der Zeit vom 03.04. bis 17.04.2014 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

79

**Wirtschaftsplan
und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“
für das Wirtschaftsjahr 2014**

Auf Grundlage der §§ 13 Absatz 2 und 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ am 26.11.2013 den Wirtschaftsplan 2014 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2014** wird
im Ertrag auf gesamt **13.416,00 €**
und im Aufwand auf gesamt **10.080,00 €**
festgesetzt.
2. Der **Vermögensplan 2014** wird
in den Einnahmen auf gesamt **3.336,00 €**
und in den Ausgaben auf gesamt **3.336,00 €**
festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2014 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf
0,00 €
festgesetzt.
4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf
0,00 €
festgesetzt.

5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

6. Eine **Umlage** gemäß § 16 der Verbandssatzung **wird nicht erhoben**.

Möckern, den 26.11.2013

Wasserversorgungsverband
„Im Bürger Land“

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 28.01.2014 der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land angezeigt. Er wurde gemäß § 16 Abs. 1 GKG LSA in Verbindung mit §§ 158 Abs. 1 und 3 und 136 Abs. 1 GO LSA durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land am 20.02.2014 mit dem Aktenzeichen 15 93 60 / 2014 zur Kenntnis genommen.
3. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 in der Zeit vom 03.04.-17.04.2014 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

Möckern, den 27.02.2014

gez. Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

80

Durchführung der Gewässerschau Frühjahr 2014 für die Gewässer II. Ordnung

Gemäß Wassergesetz § 67 für das Land Sachsen-Anhalt, geändert am 21.03.2013, werden vom 09.04.2014 - 23.04.2014 die Gewässer II. Ordnung im Einzugsgebiet der Nuthe und der Rossel geschaut. Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässer II. Ordnung, nach § 26 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, sowie § 41 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz, den Schaubeauftragten des Verbandes, Zutritt zu den Gewässern zu gewähren. Jeder Bürger hat die Möglichkeit auf eigene Gefahr und Kosten an der Gewässerschau teilzunehmen. Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Schaubereich wenden Sie sich bitte an den

Unterhaltungsverband „Nuthe/Rossel“
OT Lindau
Wiesenweg 4
39264 Zerbst/Anhalt.

Tel: 039246/553

Datum	Schaubezirke	Schaubereiche	Uhrzeit	Treffpunkt
23.04.2014	SB 1 Nuthe	Riedlachengraben Kleiegraben Gehrdengraben Tafelgraben Landwehrgraben	9. 00 Uhr	Schule Lübs

B. Bernstein
Geschäftsführerin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

81

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

14.03.2014

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Roßdorf
in Flur(en) 1 – 5
der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 15.04.2014 bis 14.05.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Samol

14.03.2014

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Roßdorf
Flur(en) 1 – 5
in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 15.04.2014 bis 14.05.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Samol

82

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Offenlegung

14.03.2014

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Hohenwarthe
Flur(en) 1 – 6
in der Gemeinde Möser

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 15.04.2014 bis 14.05.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Samol

14.03.2014

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Hohenwarthe
Flur(en) 1 – 6
in der Gemeinde Möser

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 15.04.2014 bis 14.05.2014

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez.: Dieter Samol

83

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25
39576 Stendal

1. Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren:

Landkreis:

Verfahrens-Nr.:

Fiener Bruch

Jerichower Land

JL 4/0325/03

1. Änderungsanordnung vom 03.03.2014

I. Beschluss:

Die Flurneuordnungsbehörde Altmark ordnet hiermit eine Änderung des Verfahrensgebietes nach § 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung an. Das mit Beschluss vom 02.05.2011 gemäß der §§ 56, 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen eingeleitete Bodenordnungsverfahren wird hiermit geringfügig geändert.

II. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet ändert sich wie folgt:

1.: In das Bodenordnungsgebiet werden folgende Flurstücke neu einbezogen:

	Gemarkung	Flur	Flurstücke
a)	Karow	11	48/1
	Paplitz	4	63/1, 61/1, 65
	Paplitz	11	80, 82, 345/79, 545/78, 548/77, 10114
	Tuchheim	4	2/1
	Tuchheim	17	20/5, 24/2, 10017
	Tuchheim	18	10040, 10042, 10047
	Tuchheim	19	90/2, 90/3, 101, 265/5, 1005/261, 10000, 10002, 10004
	Tuchheim	21	1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 1/13, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 1/18, 1/19, 1/20, 1/21, 1/22, 1/23, 1/24, 1/29, 1/30, 1/31, 1/32, 1/38, 1/42, 1/46, 1/47, 1/48, 1/49, 1/50, 1/51, 38, 39, 40, 41/1, 45, 46, 47, 49/1, 50/1, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 73, 74/1, 78/1, 79, 80, 82/1, 83, 84, 85/1, 88, 89, 91, 122/11, 123/11, 124/11, 125/11, 126/11, 127/11, 128/11, 129/11, 130/11, 131/11, 132/11, 133/11, 134/11, 135/11, 136/11, 137/11, 138/11, 139/11, 140/11, 141/11, 142/11, 143/11, 144/11, 148/43, 149/43, 159/85, 162/85, 163/85
b)	Gladau	7	30/11, 30/12
	Gladau	9	7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 7/7
	Gladau	11	70, 71/1, 72, 74, 75, 76, 85, 136/73, 224/71, 228/71, 229/71, 362/67, 364/69, 365/69, 405/73, 406/73, 407/73

	Gladau	16	21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35/1, 36/1, 37/1, 38/1, 43, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 43/9, 43/10, 43/11, 43/12, 43/13, 43/14, 43/15, 43/16, 43/17, 43/18, 43/19, 43/20, 43/21, 43/24, 43/25, 43/26, 43/27, 43/28, 43/29, 44/1, 57/31, 58/31, 59/31, 60/31, 66/43
--	--------	----	---

2.: Aus dem Bodenordnungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

	Gemarkung	Flur	Flurstücke
a)	Karow	13	10001
	Paplitz	3	20/19
	Tuchheim	2	12/1,18/20, 61, 10003, 10005
	Tuchheim	4	61/6
	Tuchheim	19	10048, 54/2, 57/2, 954/58, 955/58, 1050/58, 1051/58, 1052/58, 1055/24, 1059/54, 1060/54, 1061/54, 1062/53, 1063/53, 1064/46, 1065/46, 1067/46, 1069/47, 1071/47, 1073/47, 1075/48, 1077/48, 1079/49, 1081/50, 1083/51, 1085/51
	Tuchheim	21	10008

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 4.481 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

III. Begründung:

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze ist die Hinzuziehung der unter Pkt. II.1. a) aufgeführten Flurstücke und der Ausschluss der unter Pkt. II. 2. a) aufgeführten Flurstücke aus dem Verfahrensgebiet erforderlich. Auf diese Weise erzielt man eine Verkürzung und Vereinfachung der Verfahrensgrenze und dadurch wird eine Einsparung der Kosten erlangt. Die Hinzuziehung der unter Pkt. II.1 b) genannten Flurstücke ist erforderlich, um eine umfassende Regelung der Eigentumsverhältnisse entsprechend der tatsächlichen Nutzung zu erzielen. Das Bodenordnungsverfahren wurde so abgegrenzt, dass Ziel und Zweck der Bodenordnung möglichst vollkommen erreicht werden.

IV. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten gemäß § 34 FlurbG i.V.m. § 63 Abs. 2 LwAnpG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Verwaltungszwang gemäß § 137 FlurbG, wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dient.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit Belange des Naturschutzes und der Landespflege nicht beeinträchtigt werden, und nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden, anderenfalls muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer gegen die unter a) bis b) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

V. Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechneten (insbesondere Pacht-, Miet- und Bewirtschaftungsrechte), werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmel-

dende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung:

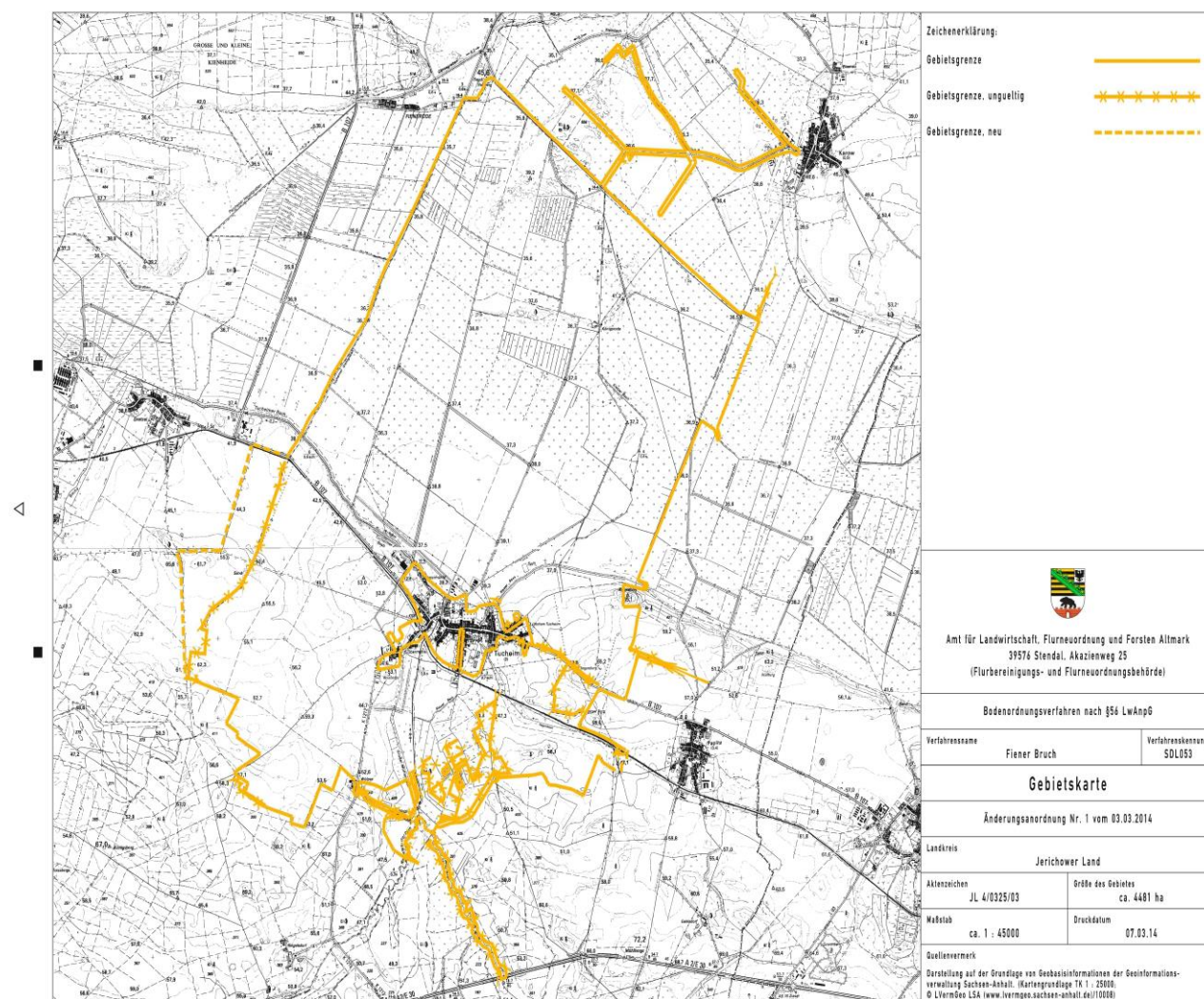
Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Hausanschrift: Akazienweg 25, 39576 Stendal
eingelegt werden.

Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs maßgebend.

Im Auftrag
gez. Hausdorf
Sachgebietsleiterin

DS



84

Aktenzeichen: 32.2 – 611 B12 - 0305 SBK 14

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben

- Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

In dem Bodenordnungsverfahren Grünewalde – Feldlage, Landkreis Schönebeck 14, Verf.-Nr. 0305 SBK 14, wird hiermit nach § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. jew. gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im vorliegenden Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft „Grünewalde – Feldlage, Landkreis Schönebeck 14“ sind abgeschlossen.

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen vor. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, oder dem Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth - Str. 2, 06112 Halle (Saale), eingelegt wird. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruchs bei einer der vorgenannten Behörden maßgebend.

Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung erfolgt gemäß Hauptsatzungen der betroffenen Städte und Gemeinden und dem Flurbereinigungsgesetz.

Im Auftrag

DS

gez. Mathias Arnold

85

Finanzamt Genthin

Bekanntmachung über die Nachschätzung (§ 12 BodSchätzG)

In der **Gemarkung Ladeburg** wird im Jahr 2014 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen. Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen (§ 12 Abs. 3 BodSchätzG)
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§ 15 BodSchätzG).

21.02.2014

Jürgens
Vorsteher des Finanzamtes

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.